

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 12

Ausgabetag: 28. November 2012

38. Jahrgang

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
36.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2013/2014	111
37.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbepark Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Durchführung einer erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	112
38.)	Aufstellung der 1. Änderung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> a.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b.) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	115
39.)	Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen südlich der Kirchstraße in Schermbeck-Gahlen) <u>hier:</u> a.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b.) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	118
40.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Südlich Kirchstraße Gahlen, 2. Abschnitt“ <u>hier:</u> a.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b.) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	120



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

36.)

### Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2013/2014

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

02.02.13	09.00 – 14.00	Anmeldeverfahren 2013 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)
04.02.13	08.00 – 16.00	Anmeldeverfahren 2013 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)
05.02.13	08.00 – 16.00	Anmeldeverfahren 2013 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)
06.02.13	08.00 – 18.00	Anmeldeverfahren 2013 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (EF)

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der **Anmeldeschein**, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck (wie o. g.) statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8-10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 06.11.2012

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 12  
der Gemeinde Schermbeck vom 28.11.2012,  
S. 111

Der Bürgermeister

-Grüter-



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 37.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbepark Maassenstraße“ der Gemeinde Schermbeck hier: Durchführung einer erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 22.11.2012 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbepark Maassenstraße“ und den geänderten Entwurf der Begründung mit ergänzten bzw. geänderten Anlagen erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung mit Anlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in Zeit vom

**12. Dezember 2012 bei 18. Januar 2013 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr - 13.00 Uhr</b>

**Am 24.12. und 31.12.2012 ist das Rathaus der Gemeinde Schermbeck ganztägig geschlossen und demzufolge eine Einsichtnahme nicht möglich.**

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird außerdem mitgeteilt, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Die Vorprüfung zur Umweltprüfung (Vorprüfung im Einzelfall) kam dabei zu dem Ergebnis, dass nicht von erheblichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen ist. Aufgrund der weitestgehenden Beibehaltung der bestehenden baulichen und erschließungstechnischen Gegebenheiten und der vorgesehenen ausschließlichen Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben ist eine Betroffenheit der Schutzgüter durch das Vorhaben insgesamt nicht gegeben. Außerdem können mögliche Beeinträchtigungen soweit vermieden und minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbepark Maassenstraße“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 26.11.2012

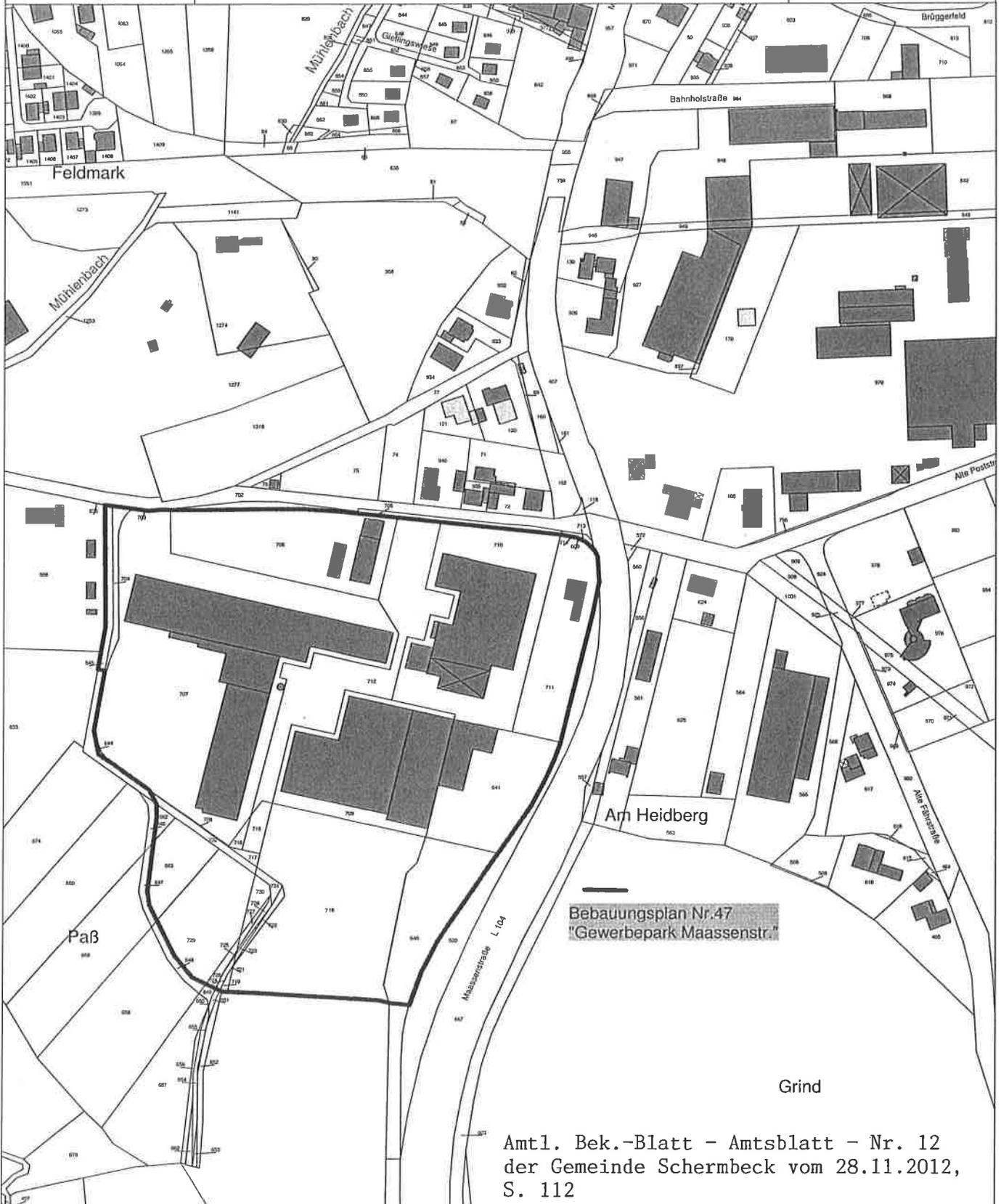
Der Bürgermeister

  
Grüter

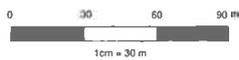


Schermbeck

Datum: 14.02.2012



M 1 : 3000





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

38.)

**Aufstellung der 1. Änderung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck**

**hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 die Aufstellung der 1. Änderung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ im beschleunigten Verfahren gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung wurde außerdem beschlossen, den zeichnerischen Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 und 13a BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in Zeit vom

**12. Dezember 2012 bei 18. Januar 2013 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr - 13.00 Uhr</b>

**Am 24.12. und 31.12.2012 ist das Rathaus der Gemeinde Schermbeck ganztägig geschlossen und demzufolge eine Einsichtnahme nicht möglich.**

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gem. 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während des genannten Zeitraumes der öffentlichen Auslegung auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und sich zur Planung äußern kann. Der Bebauungsplanentwurf wird hierzu den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

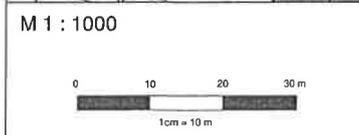
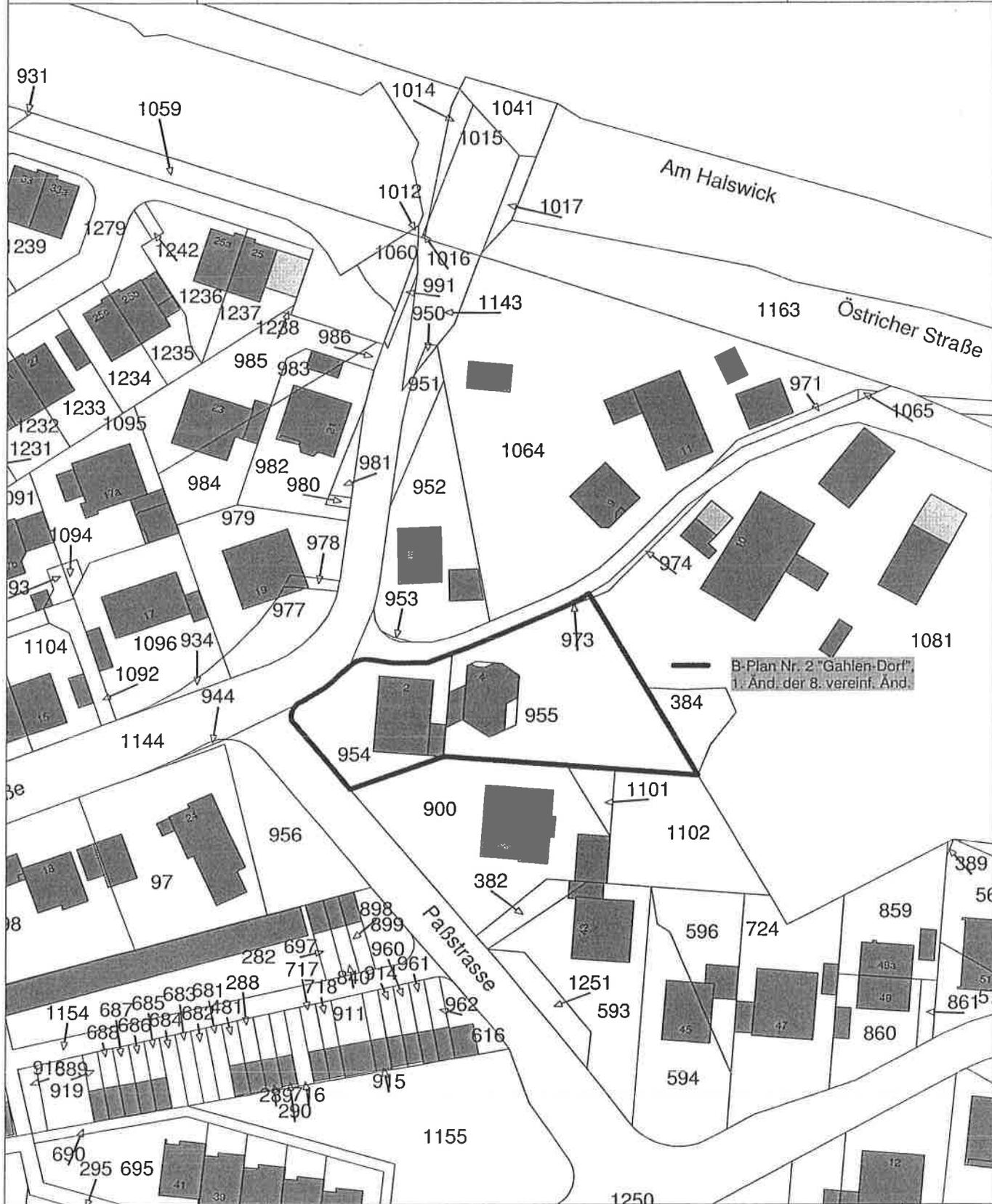
Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 26.11.2012

Der Bürgermeister



Gräter



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
 Nr. 12 der Gemeinde Schermbeck  
 vom 28.11.2012, S. 115





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 39.) **Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen südlich der Kirchstraße in Schermbeck-Gahlen)**  
**hier: a.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**b.) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung wurde außerdem beschlossen, zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB den zeichnerischen Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf der Begründung in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

**12. Dezember 2012 bis 18. Januar 2013 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr - 13.00 Uhr</b>

**Am 24.12. und 31.12.2012 ist das Rathaus der Gemeinde Schermbeck ganztägig geschlossen und demzufolge eine Einsichtnahme nicht möglich.**

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung zu äußern. Die Änderung wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigelegten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 26.11.2012

Der Bürgermeister

Grüter

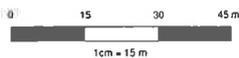


Schermbeck

Datum: 01.10.2012



M 1 : 1500



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 12 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.11.2012, S. 118





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

40.)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Südlich Kirchstraße Gahlen, 2. Abschnitt“  
hier: a.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
b.) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Südlich Kirchstraße Gahlen, 2. Abschnitt“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In der gleichen Sitzung wurde außerdem beschlossen, zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB den zeichnerischen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 und den Entwurf der Begründung in der Verwaltung öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

**12. Dezember 2012 bis 18. Januar 2013 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr - 13.00 Uhr</b>

**Am 24.12. und 31.12.2012 ist das Rathaus der Gemeinde Schermbeck ganztägig geschlossen und demzufolge eine Einsichtnahme nicht möglich.**

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes zu äußern. Der Plan wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Südlich Kirchstraße Gahlen, 2. Abschnitt“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 26.11.2012

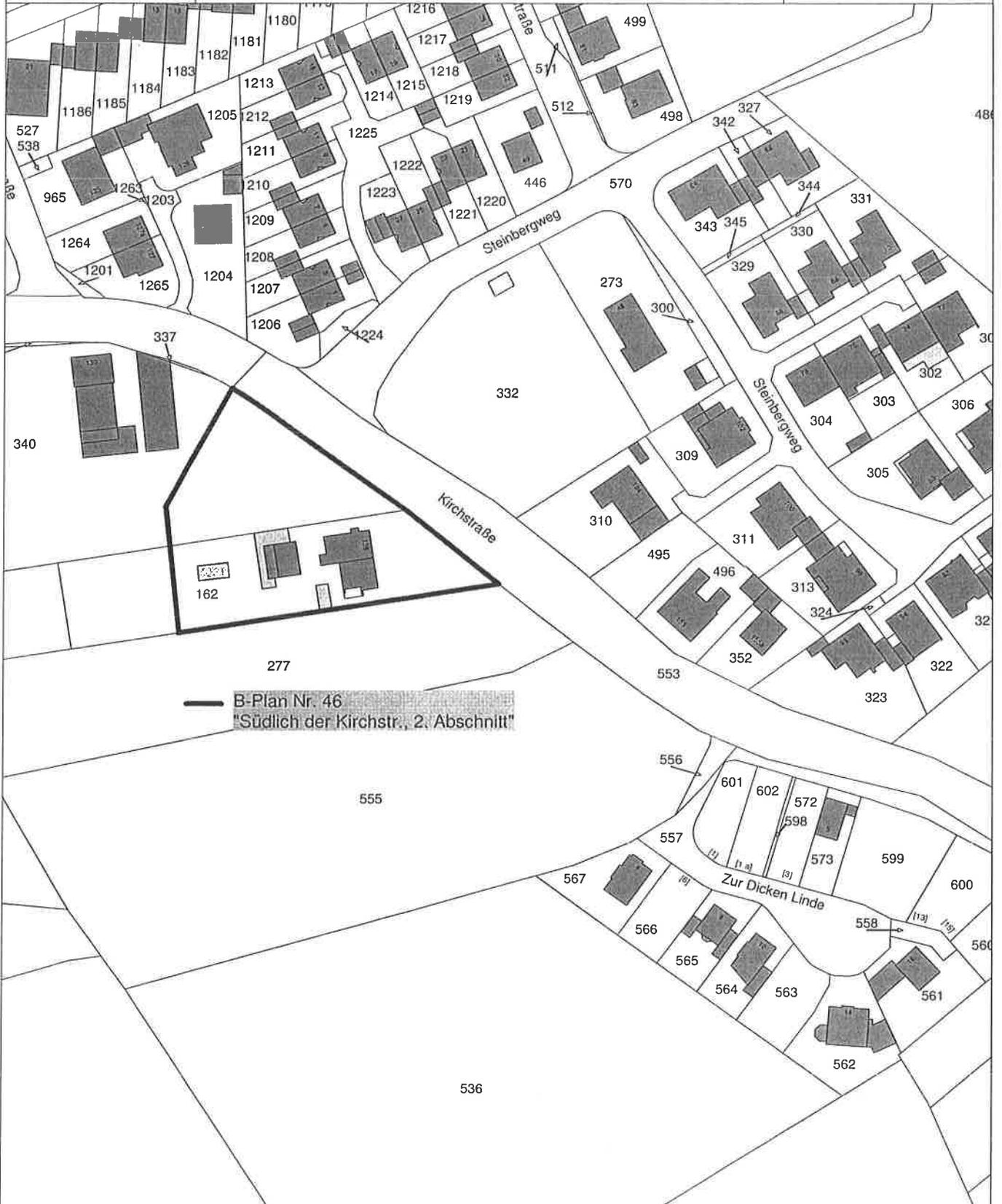
Der Bürgermeister

Gräter



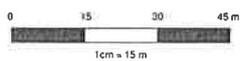
Schermbeck

Datum: 01.10.2012



— B-Plan Nr. 46  
"Südlich der Kirchstr., 2. Abschnitt"

M 1 : 1500



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 12 der Gemeinde Schermbeck  
vom 28.11.2012, S. 120

